

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –
Münchendorf;
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –
Münchendorf**

**TEILGUTACHTEN
FISCHEREIFACHANGELEGENHEITEN**

**Verfasserin:
DI Bernhard Trinko**

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,

Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

Politischer Bezirk:	Baden	Mödling
Ortsgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf
Katastralgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf

Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m³
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m³ auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitte stellt demnach einen eigenständigen, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

Gliederung in Bauabschnitte

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	Gesamtmaßnahmenlänge	21.747

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.



Abbildung 1: Projektgebiet Übersichtslageplan Oberwaltersdorf – Trumau, Bezirk Baden



Abbildung 2: Übersichtslageplan Trumau – Münchendorf, Bezirk Baden und Mödling

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Teilbericht „Fachbereich Lebensraum Gewässer – Gewässerökologie“ UVE Einreichung 2024
- Vorhabensbeschreibung, UVE Einreichung 2024
- Lagepläne und Querprofile der linearen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und Trumau
- Wasserrechtsgesetz 1959
- NÖ Fischereigesetz 2001
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

- 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 42:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Abwässer/ Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird die Fischereifachangelegenheit durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
 - Siehe Gutachten
2. Wird die Fischereifachangelegenheit insbesondere durch die Abgabe von Abwässern/ Prozesswässern/Kühlwässer beeinträchtigt?
 - Siehe Gutachten
3. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
 - Aus fischereifachlicher Sicht entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Fischereifachangelegenheit bleibend zu schädigen?
 - Wie im Befund und Gutachten ersichtlich, werden ausreichend Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen.
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
 - Siehe Gutachten
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
 - Siehe Gutachten
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
 - Siehe Auflagen

Befund:

Beim Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf sind lineare Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Errichtung von zwei Rückhaltebecken (Oberwaltersdorf und Trumau) im Abschnitt zwischen Fluss-KM 4,95 bis 16,00 geplant.

Betroffen von den Hochwasserschutzmaßnahmen ist insbesondere die Triesting. Die Fischregion im geplanten Abschnitt ist gemäß NGP Äschenregion/Hyporhithral. Die Fischgemeinschaft ist wie in den Projektunterlagen dargelegt geprägt von den Leit- und Begleitarten Bachforelle, Äsche, Koppe, Aitel, Barbe, Elritze, Bachschmerle, Gründling und Schneider. Das Qualitätselement Fische wird über die verschiedenen Messstellen von sehr gut bis mäßig ausgewiesen. Teilweise wird derzeit eine geringe Individuendichte ausgewiesen. Negativ hervorzuheben ist, dass die Leitfischart Äsche nicht in allen Abschnitten nachgewiesen werden konnte.

Beim Makrozoobenthos zeigen die Erhebungen ein artenreiches, gewässertypisches Artenspektrum. Die Probestellen sollen künftig auch als Referenz für ein Monitoring nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen verwendet werden.

Auch das Phytobenthos weist bei den Messstellen einen sehr guten ökologischen Zustand auf.

Der Abschnitt auf der Triesting weist eine hohe Dichte an Querbauwerken auf und die Ufer sind abschnittsweise durch Mauern oder Blockwurf befestigt.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden in zwei Abschnitte geteilt. Zum einen auf die Bauphase, in welcher temporäre Beeinträchtigungen insbesondere durch Trübungen, Lärm und Erschütterungen, kurzfristige Unterbrechung der Durchgängigkeit und baubedingte Habitatsstörungen möglich sind. Nach der Bauphase folgt die Betriebsphase, in welcher primär die morphologische Umgestaltung einzelner Gewässerabschnitte als Auswirkung hervorzuheben ist. Durch die ökologische Begleitplanung und durch strukturfördernde Maßnahmen soll eine Verschlechterung des ökologischen Zustands gemäß Wasserrahmenrichtlinie verhindert werden.

Durch ein umfassendes Maßnahmenkonzept, welches vor allem die ökologische Bauaufsicht, Trockenbauweise, einen optimierten Bauzeitplan mit Berücksichtigung der Laichzeiten, eventuelle Fischbergungen, naturnahe Ufergestaltung und Maßnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit aufweist, soll auch im gesamten Projekt eine Verschlechterung vermieden werden.

Flüssige Emissionen sind nur während der Bauphase genannt, womit während der Betriebsphase keine Abwässer vorgesehen sind.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Fischfauna durch Abwässer können somit ausschließlich bauphasenbedingt auftreten und ergeben sich aus:

- anfallenden Sicker- und Grundwässern aus Baugruben,
- Niederschlags- und Oberflächenwässern von Baustellenflächen,
- möglichen Feinsedimenteinträgen (Trübungen) bei Arbeiten im Gewässer- und Uferbereich.

Durch das bereits weiter oben genannte Maßnahmenkonzept sind umfassende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Gutachten:

Die Fischfauna ist an natürliche Trübungsereignisse (z. B. Hochwässer) angepasst, reagiert jedoch empfindlich auf länger anhaltende oder feinkörnige Sedimenteinträge, insbesondere in sensiblen Lebensphasen (Laich, Larven, Jungfische).

Feinsedimente können zu einer Beeinträchtigung der Atmungsorgane, zur Verschlämung von Laichsubstraten sowie zu einer Verminderung der Nahrungsverfügbarkeit führen.

Um insbesondere den Laich und die Jungfische zu schützen wurde ein optimierter Bauzeitplan mit Berücksichtigung der Laichzeiten der Leit- und Begleitarten ausgearbeitet.

Aus fischereifachlicher Sicht ist festzuhalten, dass bei projektgemäßer Umsetzung:

- Umfang und räumliche Ausdehnung möglicher Abwasserbeeinträchtigungen gering und klar begrenzt sind.
- Die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, relevante Stoffeinträge in das Gewässer zu verhindern bzw. auf ein geringstmögliches Ausmaß zu reduzieren.
- Keine betrieblichen Abwässer, Prozess- oder Kühlwässer vorgesehen sind und diese demnach die Fischfauna nicht negativ beeinflussen können.

- Kurzzeitige, lokal begrenzte Trübungen während einzelner Bauphasen keine nachhaltigen Auswirkungen auf Fischbestände, Reproduktion oder Altersstruktur erwarten lassen.
- Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu befürchten ist.

Eine erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung der Fischfauna durch Abwässer oder Sickerwässer ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Auflagen:

1. Der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte sind mindestens 1 Woche vor Durchführung von Baumaßnahmen nachweislich zu verständigen.
2. Bei einer möglichen Fischbergung sind der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig vor Durchführung nachweislich zu verständigen.

Risikofaktor 43:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden Fischereifachangelegenheiten durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
 - Siehe Gutachten
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
 - Siehe Gutachten
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
 - Siehe Gutachten

4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
 - Aus fischereifachlicher Sicht entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
 - Etwaige Entschädigungszahlungen an den Fischereiausübungsberechtigten sind mit diesem abzuklären. Andere Rechte sind aus fischereifachlicher Sicht nicht gefährdet.
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
 - Siehe Auflagen. Eine Verständigung des Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten reicht aus fischereifachlicher Sicht aus.

Befund:

Im Zuge der Bauarbeiten ist mit baubedingten Erschütterungen und Lärmemissionen zu rechnen. Diese entstehen vor allem durch:

- Erdbewegungen (Aushub, Dammschüttungen),
- Betrieb von Baumaschinen im Ufer- und Vorlandbereich und
- Materialtransporte.

Sprengungen oder vergleichbar hochintensive Erschütterungsquellen sind laut Projektunterlagen nicht vorgesehen.

Die Erschütterungen wirken lokal begrenzt, sind zeitlich auf einzelne Bauabschnitte beschränkt und treten nicht kontinuierlich auf.

Fische reagieren auf Erschütterungen primär mit Flucht- und Ausweichverhalten. Besonders empfindlich sind Laich- und Frühentwicklungsstadien, da hier mechanische Störungen zu Laichverlusten führen können.

Die Einreichunterlagen sehen daher einen optimierten Bauzeitplan unter Berücksichtigung der Laichzeiten der maßgeblichen Fischarten vor.

Gutachten:

Aus fischereifachlicher Sicht ist festzuhalten, dass:

- Die zu erwartenden Erschütterungen keine schädigende Intensität für adulte Fische erreichen bzw. die adulten Fische davor ausweichen.
- Durch die zeitliche Begrenzung der Arbeiten und die Bauzeitenregelung sensible Entwicklungsstadien ausreichend geschützt werden.
- Etwaige Verhaltensreaktionen der Fische kurzfristig und reversibel sind.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bestandsstruktur oder Reproduktionsleistung ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna durch Erschütterungen ist daher aus fachlicher Sicht nicht gegeben.

Auflagen:

1. Der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte sind mindestens 1 Woche vor Durchführung von Baumaßnahmen nachweislich zu verständigen.

Risikofaktor 44:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Fischereifachangelegenheiten durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
 - Siehe Gutachten
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
 - Siehe Gutachten
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

- Siehe Gutachten
- 4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
 - Ja, das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.
- 5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
 - Nein, weder Eigentum, noch dingliche Recht Dritter werden aus fischereifachlicher Sicht gefährdet.
- 6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
 - Keine weiteren Auflagen notwendig.

Befund:

Das Projekt erfordert sowohl temporäre als auch punktuell dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Triesting.

Während der Bauphase werden Ufer-, Vorland- und Gewässerrandbereiche für Baueinrichtungen, Zufahrten und Arbeitsflächen beansprucht.

Dauerhafte Veränderungen ergeben sich insbesondere durch:

- lineare Hochwasserschutzbauwerke,
- Ufersicherungen,
- morphologische Anpassungen im Gewässerquerschnitt.

Diese Flächen erfüllen für Fische wichtige Funktionen als Rückzugs-, Nahrungs- und Jungfischhabitate, insbesondere in strukturreichen Uferzonen.

Gleichzeitig sind weite Teile des betroffenen Abschnitts bereits anthropogen überprägt, wodurch der natürliche Lebensraumwert teilweise eingeschränkt ist. Die Planung sieht eine naturnahe Wiederherstellung und ökologische Aufwertung der betroffenen Bereiche vor.

Gutachten:

Aus fischereifachlicher Sicht ist festzuhalten, dass:

- Die temporäre Flächeninanspruchnahme bei fachgerechter Rekultivierung keine nachhaltigen Habitatverluste verursacht.
- Dauerhafte Eingriffe durch strukturfördernde Maßnahmen zumindest teilweise kompensiert werden.
- Die geplanten Maßnahmen langfristig zu einer Stabilisierung und teilweisen Verbesserung der Habitatstruktur führen können bzw. werden.

Eine Verschlechterung des fischökologischen Zustands ist nicht zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme ist aus fischereifachlicher Sicht vertretbar.

Risikofaktor 45:

Gutachter: FI/FG

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Fisch- und Gewässerökologie durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden Fischereifachangelegenheiten durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
 - Siehe Gutachten
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
 - Siehe Gutachten
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
 - Siehe Gutachten
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
 - Ja, das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
 - Etwaige Entschädigungszahlungen an den Fischereiausübungsberechtigten sind mit diesem abzuklären. Andere Rechte sind aus fischereifachlicher Sicht nicht gefährdet.
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
 - Siehe Auflagen

Befund:

Im Zuge der Bauphase kann es durch temporäre Bauwerke, Wasserhaltungsmaßnahmen oder abschnittsweise Bauausführung zu vorübergehenden Einschränkungen der Durchgängigkeit kommen.

Dauerhafte neue Querbauwerke, welche das Gewässerkontinuum vollständig unterbrechen, sind laut Projektunterlagen nicht vorgesehen.

Die Triesting weist bereits bestehende hydromorphologische Defizite und Querbauwerke auf. Das Vorhaben verschärft diese Situation nicht wesentlich, sondern berücksichtigt bestehende Durchgängigkeitserfordernisse.

Es wurden hierfür bei den Maßnahmen bei Längsbauwerken auch umfassende Kriterien ausgearbeitet, nach welchen die Umsetzung erfolgt. Diese beinhalten auch die Querbauwerke. Diese sollen in offener, aufgelöster Form errichtet werden und müssen eine definierte Niederwasserrinne aufweisen. Die Kriterien regeln auch andere Barrierewirkungen umfassend.

Gutachten:

Aus fischereifachlicher Sicht ist festzuhalten, dass:

- Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers im Betriebszustand erhalten bleibt bzw. sogar verbessert wird.
- Temporäre Einschränkungen während der Bauphase durch Fischbergungen und abschnittsweise Bauausführung ausreichend gemindert werden.
- Eine dauerhafte Fragmentierung von Lebensräumen oder Einschränkung der Fischwanderung nicht zu erwarten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna durch Zerschneidung oder Barrierewirkung liegt aus fachlicher Sicht nicht vor.

Auflagen:

1. Der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte sind mindestens 1 Woche vor Durchführung von Baumaßnahmen nachweislich zu verständigen.
2. Bei einer möglichen Fischbergung sind der Fischereiberechtigte und der Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig vor Durchführung nachweislich zu verständigen.

Datum: 26.01.2026

Unterschrift: